

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 18 (1921)

**Heft:** 10

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Unterbringung der einzelnen Familienglieder eine Vereinbarung im Sinne von Art. 15 des Konkordates getroffen wird.

Demgemäß wird erkannt:

1. Durch den vorübergehenden Wegzug der Familie M. aus dem Kanton Graubünden ist eine Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne von Art. 4 des Konkordates nicht eingetreten; die für die Verteilung der Unterstützungslast maßgebende Wohnsitzdauer hat dadurch keine Aenderung erlitten.

2. Ein Ersatz der dem Kanton Appenzell in der Zwischenzeit bis zum heutigen Datum erwachsenen Unterstützungskosten hat nicht stattzufinden.

3. Der Ehemann M. ist berechtigt, seine Familie im Kanton Graubünden zu vereinigen, und es wird der letztere Kanton verpflichtet, diese Familie nach Vorschrift des Konkordates (Art. 5 und 9) ausreichend zu unterstützen. Vorbehalten bleiben allfällige Vereinbarungen über die Unterbringung einzelner Familienmitglieder außerhalb des Wohnkantons im Sinne des Art. 15, sowie armenpolizeiliche Maßnahmen im Sinne der Art. 12 und 14 und von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates.

---

**Bern. Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender.** Im Jahre 1920 haben auf den 53 bernischen Naturalverpflegungsstationen 18,918 Wanderer Verpflegung und Unterkunft gefunden gegen 22,112 im Vorjahre (4594 Mittags- und 14,324 Nachtgäste); es ist somit eine Verminderung um 3194 Personen eingetreten. Die Zahl der Ausländer ist von 330 im Jahre 1919 auf 305 zurückgegangen. Hinsichtlich des Alters steht die Kategorie 40—50 Jahre mit 4949 Wanderern obenan; 24 waren über 70 Jahre alt. Die Gesamtkosten der Naturalverpflegung betragen Fr. 43,021.35 oder, auf den Kopf der dem Kantonalverband angehörenden Bevölkerung berechnet, 6,7 Rp.

Die Sache der Naturalverpflegung scheint, so bemerkt der Bericht, in einen Umwandlungsprozeß eingetreten zu sein, dessen Resultate sein dürften: Enge Verbindung der Sache mit dem eidgenössischen Arbeitsamt, Verbreitung der Wanderfürsorge über die ganze Schweiz, Unterstellung derselben unter einheitliche Vorschriften, die u. a. auf eine gewisse Sichtung des Wandererbestandes hinzielen werden; Bundesbeiträge nicht nur an den Arbeitsnachweis der Stationen, sondern auch an die Verpflegung selbst. St.

---

### Literatur.

**Ein Reichsarmengesetz.** Vorschläge zur Reform der deutschen Reichsgesetzgebung. Auf Veranlassung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, bearbeitet von F. Diefenbach, Geheimer Justizrat. Karlsruhe in Baden 1920. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag. IV und 364 Seiten. Preis 60 Mk.

Das Buch enthält viel mehr als sein Titel vermuten läßt, nämlich eine Theorie der Armenfürsorge und eine Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung, wie auch derjenigen der Armengesetzgebung in Deutschland und dem Ausland. Für uns in der Schweiz, die wir uns ja seit Jahren mit dem Uebergang vom Heimatprinzip zum Unterstützungswohnsitz beschäftigen und auch gelegentlich, wenigstens auf kantonalem Boden, die Frage der Staatsarmenpflege ventilieren, sind die Kapitel über die Mängel des Unterstützungswohnsitzgesetzes und den Staat als Träger der Armenlasten ganz besonders von hohem Interesse. Die Armengesetzgebung der Schweiz ist sehr ausführlich behandelt, und in andern Kapiteln des Buches wird auf die Verhandlungen der Schweizerischen Armen-

pfleger-Konferenz und schweizerische Publikationen über das Armenwesen Bezug genommen. Zur Reform der deutschen Armengesetzgebung postuliert der Verfasser: einen klagbaren Anspruch des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung, erweiterte Festlegung des Maßes der Unterstützungspflicht (Erziehung, Berufsbefähigung), Aufhebung des Unterstützungswohnortes und Ersatz durch das Aufenthaltsprinzip und andere Verteilung der Lasten unter starker Heranziehung des Reiches. Die Publikation Diefenbachs stellt sich den klassischen Arbeiten des unvergeßlichen Stadtrates Dr. Münsterberg über das Armenwesen würdig an die Seite. W.

**Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.** Neue Folge. Heft I: Gefürzter Bericht über die Verhandlungen des 36. Deutschen Fürsorgetages des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 24. und 25. September 1920 in Jena. Inhalt: Die gesetzliche Reform der öffentlichen Armenpflege. G. Braunische Hofbuchdruckerei und Verlag. Karlsruhe i. B. 1921. VI und 96 Seiten. Preis 15 Mk.

Mit Freuden wird man es begrüßen, daß die in Fürsorgekreisen hochgeschätzten gelben Hefte des ehemaligen Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit nunmehr fortgesetzt werden. Das vorliegende erste Heft der neuen Folge enthält Berichte und Diskussionen über die gesetzliche Reform der öffentlichen Armenpflege und die Forderungen für eine Armengesetzgebung vom Standpunkt der ländlichen Verhältnisse und ist auch für schweizerische Armenfürsorger wegen seiner Erörterungen über den Begriff der Hilfsbedürftigkeit, über Aufenthaltsprinzip und Freizügigkeit, Verteilung der Armenlasten usw. überaus wertvoll. W.

**Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich.** Heft 138. Herausgegeben vom kant. statistischen Bureau. Beiträge zur Wirtschaftsstatistik: 1. Die Weimerte in den Jahren 1918 und 1919. 2. Die Milchwirtschaft in den Jahren 1918 und 1919. Winterthur, Buchdruckerei Geiswiler Siggler 1921. 68 Seiten.

Soeben erschien:

## Die Gleichheit der Kantone

Akademische Antrittsrede gehalten an der Universität Zürich von

**Dr. jur. Dietrich Schindler**

Preis 1 Fr.

Art. Inst. Drell Füßli, Zürich

## Adreßbuch der Stadt Zürich 1921

Mit einem Plan von Zürich u. Umgebung, sowie einem Plan des Corso-, Pfauen- u. Stadttheaters, der Tonhalle u. einem Straßenverzeichnis.

Der vorgerückten Zeit wegen nur noch **15 Fr.**

solange Vorrat.

Art. Institut Drell Füßli, Verlag, Zürich.

## Der Ehevertrag nach Schweizer Recht.

Praktische Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. F. Fuchs, Rechtsanwalt in St. Gallen. Fr. 4.50

Art. Institut Drell Füßli, Zürich.

Vom

## seelischen Gleichgewicht und seinen Störungen

Von Nervenarzt Dr. med. **Walter Gut,**

Hohenegg-Neilen.

Broschiert 5 Fr., in Leinwand geb. Fr. 7.50.

Art. Institut Drell Füßli, Verlag, Zürich.